

ausschließlich an Fahrzeugen der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Art verwendet werden soll, die vor dem 1. April 1933 noch nicht zugelassen waren.

(2) Die Steuerbefreiung ist beim Finanzamt zu beantragen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung glaubhaft zu machen. Das Finanzamt stellt eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung aus, und es kann Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(3) Kauft für das Probefahrerkennzeichen, dessen Steuerbefreiung anerkannt wird, eine Steuerkarte, so finden die Vorschriften über die Erstattung der Steuer im § 14 Absatz 1 bis 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunktes der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Tag tritt, an dem die Bescheinigung über die Steuerbefreiung ausgestellt wird.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1933 in Kraft.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Steuerbefreiung gewährt worden, ohne daß die Zulassungsbehörde einen entsprechenden Vermerk auf den Zulassungsschein gesetzt hat, so hat der Zulassungspflichtige den Zulassungsschein zwecks Nachholung des Vermerks spätestens am 1. August 1933 der Zulassungsbehörde einzureichen.

Berlin, den 10. Mai 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 12. Mai 1933.

Auf Grund der Vorschriften im Artikel I §§ 5 und 11 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) wird folgendes bestimmt:

I. Ausnahmen von dem im Artikel I § 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels enthaltenen Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen dürfen auf Grund des § 5 daselbst nur zugelassen werden, wenn besondere Umstände ein Bedürfnis für die Errichtung einer Verkaufsstelle rechtfertigen. Solche besonderen Umstände sind in der Regel anzunehmen:

a) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle im Gebiete neuer Wohnungsneubildungen;

b) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle im Gebiete neuer Geschäftsgegenden;

c) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle in Kur-, Bade-, Ausflugsorten und in Orten mit besonders starkem Fremdenverkehr, sofern die Verkaufsstelle durch das Bedürfnis des Fremdenverkehrs gerechtfertigt wird;

d) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle in bereits vorhandenen, aber leerstehenden Verkaufsräumen, sofern es sich nicht um die Errichtung eines Warenhauses, Kleinpreisgeschäftes, Serienpreisgeschäftes oder eines anderen durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäftes oder einer Verkaufsstelle eines mehrere Verkaufsstellen betreibenden Unternehmens handelt;

e) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle durch ein Unternehmen, das die in der Verkaufsstelle feilgehaltenen Waren ganz oder überwiegend im Inland selbst herstellt und zu Preisen verkauft, die nicht niedriger sind als die Preise, zu denen gleichartige Waren der gleichen Herkunft im Fachhandel feilgehalten werden.

II. Eine Ausnahme von den Verböten in § 2, 3 und 4 soll in der Regel zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zum Zwecke der Errichtung der Verkaufsstelle Verkaufsräume gemietet oder gepachtet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstück vorgenommen worden sind, und wenn das Geschäft noch vor dem 1. Juni 1933 eröffnet wird.

III. a) Ausnahmen von dem im § 3 Nr. 1 enthaltenen Verbot dürfen nur zugelassen werden, sofern die räumliche Erweiterung nicht mehr als ein Viertel des beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsraumes beträgt und der neue Verkaufsraum in unmittelbarem Zusammenhang mit den bisherigen Verkaufsräumen steht. Erstreckt sich die räumliche Erweiterung auf mehr als $\frac{1}{4}$ dieses Verkaufsraumes oder steht der neue Verkaufsraum mit den bisherigen Verkaufsräumen nicht in unmittelbarem Zusammenhang, so ist die Erweiterung als Neuerrichtung einer Verkaufsstelle zu behandeln.

b) Ausnahmen von dem im § 3 unter 2, 3 und 4 enthaltenen Verbot sollen für die Errichtung einer Verkaufsstelle in einer Gemeinde mit weniger als 30 000 Einwohnern überhaupt nicht, in einer Gemeinde mit mehr als 30 000 Einwohnern nur dann zugelassen werden, wenn sich aus der Lage der Verkaufsstelle, der Art, Lage und Entfernung der vorhandenen sonstigen Verkaufsstellen, der sozialen

Schichtung und Dichtigkeit der Bevölkerung ein Bedürfnis für die beabsichtigte Änderung ergibt.

c) Handelt es sich in den Fällen des § 3 Nr. 4 um eine Änderung in der Bezeichnung, die durch die Mitgliedschaft bei einer ausschließlich dem gewerblichen Mittelstand dienenden Einkaufs- oder Warenbezugs-genossenschaft begründet wird, dann ist die Ausnahme in der Regel zuzulassen.

d) Von dem Verbot des § 3 Nr. 5 soll nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch die besondere Lage der Verkaufsstelle ein Bedürfnis für den Verkauf von Lebensmitteln nachgewiesen wird.

Berlin, den 12. Mai 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Fugenberg

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom
Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes-
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfasst alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Auffuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 6 *R.M.*; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 7,60 *R.M.*; Halblederband 14 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 12 *R.M.* (Postgebühren für 1 Stück 40 *Rpf.*).
Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postcheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtsseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.